

20. Sitzung

— des —

Schweizer. Bundesrates.

Bern, Freitag 4. März 1898,
morgens 9 Uhr.

Präsidium: Herr Bundespräsident Ruffy.
Mitglieder: Herren Müller, Zemp, Lachenal & Brenner.
Herr Jucker in einer Kommission in Zürich.
Herr Jäger in Familienangelegenheiten abwesend

Aktuarial: Herren I. Ritzmaier Schatzmann & Direktor Truog.

Das Protokoll der 19. Sitzung vom 1. März wird verlesen und genehmigt.

Departemental-Vorträge.

Politisches.

Ausgang vom 28. vor. Mtg.

Am 26. November 1896 sprach der türkische Botschafter in Bern Herr Meisner vor uns, ob die schweizerische Regierung mit der Eröffnung eines türkischen Konsulats in Genf einverstanden wäre, beziehungsweise welche Formalitäten erfüllt zu werden hätten.

Die Regierung des Kantons Genf erklärte auf gestellte Anfragen, dass sie für ein solches Konsulat keine Bedenken hat, dass die Türkei die schweizerische Regierung ersuchen sollte, ob diese die entsprechenden Dokumente bereit zu stellen fähig sei.

Das politische Departement ist der Ansicht, es sei nicht zu verkennen, dass die Eröffnung eines türkischen Konsulats in Genf, wo hauptsächlich die Angelegenheiten der schweizerischen Flüchtlingsfrage sich abspielen, aus in diplomatischen Beziehungen kommt; dass diese Sache dem schweizerischen Konsulatspräsidenten, dem Herrn Jucker, zur Kenntnis zu kommen, wenn andere Schritte unternommen werden. Zweifelsohne liegt es in der Absicht eines jeden schweizerischen Staats, seinen anderen Staaten die Eröffnung eines Konsulats auf ihrem Gebiet zu ermöglichen; dass man wiederum ein solches Konsulat, falls nicht andere Gründe vorliegen,

Att. Bey, türkischer
Gesandtschaft in
Genf. Genéve.

850



Sitzung vom 4. März 1898.

Der Güter, freundschaftlichen Angelegenheiten.

Am 25. Dezember 1896 erhielt das politische Departement des Bundesrats in Bern die Antwort, dass auch der türkische Konsulatsrat in Genf keine Einwendungen erhoben würde, und dass die Absicht zu vollständiger Konsolidation in der Angelegenheit des Konsulats für den entsprechenden Fall des Postens bestehe.

Am 14. Februar 1898 erging ein türkischer Ministerialbescheid der überörtlichen Verwaltung in Genf, worin von Atif Bey als türkischer Generalkonsul in Genf die Absicht und übermittelte Genehmigung des kaiserlichen Konsulatsrats mit Bezugnahme auf den Fall.

Der Bundesrat, welcher Atif Bey unbekannt ist, erklärt mit Datum vom 25. Februar abzu, nicht in der Lage zu sein, ein Urteil darüber abzugeben, ob ihm das Konsulat zu bewilligen sei oder nicht.

Atif Bey hat bereits in entsprechenden Anträgen, im letzten Sinne in Genf, die Funktionen eines Generalkonsuls bekleidet.

Als Ergebnis sind folgende Punkte:

- 1) Atif Bey erhält das Konsulat als türkischer Generalkonsul in Genf.
- 2) Das politische Departement wird beauftragt, ihm sein Angelegenheitsverfahren mit dem Konsulat zu übertragen, wenn es zuzustimmen.

Wie folgt.

Prozessualsachen des politischen Departements mit Bezug zum Konsulat und des Handelsdepartements zum Konsulat.